



RECHTLICHE GRUNDLAGE

Plattform- und Agenturbedingungen

Für selbstständige Malerbetriebe im Maldora Netzwerk

Fassung
1.3

Stand
23. August 2026

Anwendbares Recht
Schweizer Recht

Worum es in diesen AGB geht

Diese Bedingungen regeln die selbstständige Teilnahme am Maldora Netzwerk, die Vermittlung von Aufträgen, Qualitätsanforderungen, Inkasso, Provision und Auszahlung.

Wichtig: Maldora führt keine Malerarbeiten aus. Der Werkvertrag über die Malerarbeiten kommt ausschliesslich zwischen dem Kunden und dem bestätigenden selbstständigen Malerbetrieb zustande.

Vertragsdokument

Diese AGB sind vor Abgabe der verbindlichen Erklärung zugänglich zu machen und ausdrücklich zu akzeptieren. Massgeblich ist die beim jeweiligen Vertragsabschluss bereitgestellte Fassung. Individuelle, schriftlich bestätigte Abreden gehen diesen AGB vor.

Inhalt

1. Vertragspartner und Geltungsbereich
2. Rechtsstellung und Selbstständigkeit
3. Leistungen von Maldora und Vollmacht
4. Registrierung, Angaben und IBAN-Prüfung
5. Einzugsgebiet, Standorte und Kalender
6. Auftragsverteilung und Annahme
7. Werkvertrag mit dem Kunden
8. Prüfung, Toleranzen und Mehrleistungen
9. Ausführung, Personal und Subunternehmer
10. Arbeitsdokumentation
11. Kommunikation und Kontaktdaten
12. Umgehungs- und Abwerbeverbot
13. Provision und Berechnungsbasis
14. Rechnungsstellung, Inkasso und Auszahlung
15. Steuern und Rechnungsangaben
16. Mängel und Schäden
17. Bewertung und Qualitätsstandard
18. Sperre und ausserordentliche Massnahmen
19. Haftung von Maldora
20. Freistellung
21. Datenschutz, Vertraulichkeit und Sicherheit
22. Geistiges Eigentum und Systemschutz
23. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung
24. Teilunwirksamkeit, Abtretung und Verrechnung
25. Recht und Gerichtsstand
26. Kontakt

1. Vertragspartner und Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Teilnahme selbstständiger Malerbetriebe am Maldora Netzwerk. Vertragspartner des Malerbetriebs ist Matu-Immobilien, Einzelfirma, Inhaber Mateusz Liskiewicz, Unterdorfstrasse 8, 5082 Kaisten, Schweiz, als Betreiber von Maldora.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Malerbetriebs gelten nur, wenn Maldora ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

2. Rechtsstellung und Selbstständigkeit

Der Malerbetrieb bleibt rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Dieser Vertrag begründet weder ein Arbeitsverhältnis noch eine einfache Gesellschaft, Franchise, Exklusivvertretung oder gesellschaftsrechtliche Verbindung.

Der Malerbetrieb entscheidet selbst, ob und in welchem Einzugsgebiet er Kapazitäten freigibt und ob er einen angebotenen Auftrag annimmt. Es bestehen keine garantierte Auftragsmenge, kein Mindestumsatz und keine Pflicht zur dauernden Online-Präsenz.

Der Malerbetrieb bleibt frei, eigene Kunden zu gewinnen, für andere Plattformen oder Auftraggeber tätig zu sein und seine betriebliche Organisation, Arbeitsmittel, Mitarbeitenden und Einsatzplanung selbst zu bestimmen. Eine Exklusivität zugunsten von Maldora besteht nicht. Für einen freiwillig angenommenen Auftrag gelten jedoch der bestätigte Leistungsumfang, Termin und Preis.

Der Malerbetrieb trägt seine Unternehmens-, Steuer-, Sozialversicherungs-, Personal-, Fahrzeug-, Material- und Betriebskosten selbst und ist für Bewilligungen, Abgaben, Mehrwertsteuer, Buchhaltung sowie die korrekte Beschäftigung seines Personals und allfälliger Subunternehmer verantwortlich.

3. Leistungen von Maldora und Vollmacht

Maldora stellt digitale Registrierung, Verifizierung, Einzugsgebiete, Kalender, Auftragsvermittlung, Kalkulationslogik, Projektunterlagen, Kommunikation, Dokumentation, Bewertungen und administrative Abrechnung bereit.

Der Malerbetrieb beauftragt und bevollmächtigt Maldora, in seinem Namen Offerten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Zahlungserinnerungen und auftragsbezogene Mitteilungen zu erstellen und zu übermitteln sowie fällige Kundenforderungen als direkter Stellvertreter beziehungsweise Inkassobeauftragter entgegenzunehmen.

Die Forderung aus dem Werkvertrag steht dem Malerbetrieb zu. Maldora darf eingegangene Gelder mit fälliger Provision, Rückbelastungen, vereinbarten Korrekturen und berechtigten Gegenforderungen verrechnen und den Saldo auszahlen. Eine Abtretung der Werklohnforderung erfolgt nur, wenn sie separat vereinbart wird.

4. Registrierung, Angaben und IBAN-Prüfung

Der Malerbetrieb macht vollständige und richtige Angaben zu Firma, verantwortlicher Person, Rechtsform, UID, MWST-Status, Adresse der Zentrale und Zweigstellen, Kontakt, Einzugsgebiet und Auszahlungs-IBAN.

Vor der Freischaltung prüft Maldora ausschliesslich die hinterlegte Auszahlungs-IBAN. Ausweis, Handelsregisterauszug und Versicherungspolice werden nicht verlangt oder von Maldora geprüft. Die Freischaltung stellt keine Bestätigung oder Garantie der fachlichen Qualifikation, Bonität, Versicherungsdeckung oder Rechtstreue des Malerbetriebs dar.

Der Malerbetrieb ist selbst dafür verantwortlich, alle für seine Tätigkeit geltenden gesetzlichen, behördlichen, beruflichen und versicherungsrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Ob und in welchem Umfang eine Versicherung erforderlich oder zweckmässig ist, klärt und entscheidet der Malerbetrieb in eigener Verantwortung.

Änderungen von verantwortlicher Person, Rechtsform, Adresse, Bankverbindung, MWST-Status oder wesentlichen Betriebsangaben sind unverzüglich über das vorgesehene Verfahren zu melden. Bei einer Änderung der Auszahlungs-IBAN darf Maldora Auszahlungen bis zur erneuten IBAN-Prüfung zurückhalten.

5. Einzugsgebiet, Standorte und Kalender

Der Malerbetrieb hinterlegt eine oder mehrere tatsächliche Betriebsadressen und den gewünschten Radius oder wählt die gesamte Deutschschweiz. Falsche Scheinstandorte sind unzulässig.

Nicht blockierte Werktage gelten im gewählten Einzugsgebiet als grundsätzlich verfügbar. Sonntage sind nicht buchbar. Samstage können gesammelt blockiert werden. Verfügbarkeiten innerhalb der nächsten sieben Kalendertage sind verbindlich und dürfen nur aus wichtigem Grund nachträglich blockiert werden.

Bereits angenommene Termine können nicht einseitig blockiert oder gelöscht werden. Bei Krankheit, Unfall oder anderem wichtigen Grund meldet sich der Malerbetrieb sofort bei Maldora und wirkt an einer Ersatzlösung mit.

6. Auftragsverteilung und Annahme

Passende offene Aufträge können gleichzeitig mehreren geeigneten Malerbetrieben angezeigt und per Dashboard, E-Mail oder SMS gemeldet werden. Der erste Malerbetrieb, der fristgerecht verbindlich annimmt, erhält den Auftrag. Ein Anspruch auf Rotation, Exklusivität oder Zuteilung besteht nicht.

Benötigt der Malerbetrieb eine zusätzliche Information, kann er einmalig eine konkrete Rückfrage stellen und den Auftrag abhängig von der zeitlichen Nähe zum Termin für höchstens 3, 12 oder 24 Stunden reservieren. Pro Malerbetrieb ist nur eine gleichzeitige Reservierung zulässig. Die Reservierung endet automatisch mit Fristablauf und vermittelt keinen Anspruch auf den Auftrag. Missbräuchliche, wiederholt ungenutzte oder sachfremde Reservierungen können eingeschränkt werden.

Vor Annahme prüft der Malerbetrieb sämtliche Projektangaben, Fotos, Termin, Distanz, Preis, Materialannahmen und Leistungsumfang fachkundig. Mit Annahme bestätigt er, dass der Auftrag auf dieser Grundlage ausführbar ist.

Die Annahme ist verbindlich. Der Malerbetrieb darf nicht annehmen, um den Auftrag später ausserhalb von Maldora neu zu verhandeln. Ablehnungen sind wahrheitsgemäss zu begründen. Wiederholte unbegründete Ablehnung von Aufträgen trotz bewusst freigehaltener Kalenderkapazität kann nach Anhörung zur Einschränkung oder Sperre führen.

7. Werkvertrag mit dem Kunden

Mit der elektronischen Annahme kommt der Werkvertrag ausschliesslich zwischen Malerbetrieb und Kunde zustande. Der Malerbetrieb ist alleiniger Werkunternehmer und verantwortlich für fachgerechte Ausführung, Personal, Material, Arbeitssicherheit, Objekt- und Personenschutz, Termine, Gewährleistung, Nachbesserung und Schäden aus seiner Tätigkeit.

Maldora wird nicht Partei des Werkvertrags. Der Malerbetrieb darf gegenüber dem Kunden nicht den Eindruck erwecken, Arbeitnehmer, Filiale oder ausführende Einheit von Maldora zu sein.

Der bestätigte Preis und Leistungsumfang sind verbindlich, vorbehaltlich nachweisbarer wesentlicher Abweichungen nach diesen AGB und der Kundenvereinbarung.

Nimmt der Malerbetrieb einen bestätigten Termin ohne wichtigen Grund nicht wahr oder sagt er so spät ab, dass Maldora keine zumutbare Ersatzlösung mehr organisieren kann, kann nach dokumentierter Einzelfallprüfung eine Konventionalstrafe von 10 Prozent des bestätigten Gesamtpreises zugunsten von Maldora anfallen. Dem Malerbetrieb bleibt der Nachweis eines fehlenden oder wesentlich geringeren Schadens beziehungsweise Aufwands vorbehalten. Eine übermässige Konventionalstrafe kann gerichtlich herabgesetzt werden.

Keine Konventionalstrafe fällt bei einem glaubhaft gemachten wichtigen, nicht vom Malerbetrieb zu vertretenden Grund an, insbesondere Krankheit, Unfall, Todesfall, behördlicher Anordnung oder vergleichbarem unverschuldetem Ereignis. Der Malerbetrieb muss Maldora unverzüglich informieren und bei einer Ersatzlösung mitwirken. Maldora hört den Malerbetrieb vor einer Belastung an und dokumentiert die Entscheidung.

8. Prüfung, Toleranzen und Mehrleistungen

Der Malerbetrieb akzeptiert geringfügige Messabweichungen als Teil des standardisierten Systems. Abweichungen bis 5 Prozent bei einzelnen Längenmassen oder bis 10 Prozent bei der Gesamtfläche eines Raums rechtfertigen grundsätzlich keinen Zuschlag, sofern Arbeitsart, Anzahl Anstriche, Material und Zugänglichkeit nicht wesentlich verändert werden.

Wesentliche, bei fachkundiger Prüfung der bereitgestellten Fotos erkennbare Umstände können nach Annahme nicht als Zusatzgrund geltend gemacht werden. Nicht erkennbare oder vom Kunden wesentlich falsch dargestellte Umstände sind vor Zusatzarbeiten mit aussagekräftigen Fotos zu dokumentieren und an Maldora zu melden.

Der Malerbetrieb darf keine Barzahlung, private Zusatzofferte oder direkte Preisänderung verlangen. Zusatzleistungen werden erst nach dokumentierter Zustimmung des Kunden und Bestätigung des angepassten Auftrags ausgeführt. Notwendige Sofortmassnahmen zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden Schadens bleiben vorbehalten.

9. Ausführung, Personal und Subunternehmer

Der Malerbetrieb führt die Arbeiten fachgerecht, sorgfältig, sauber und termingerecht nach den anerkannten Regeln des Handwerks sowie den anwendbaren Sicherheits-, Umwelt- und Herstellervorschriften aus.

Eingesetztes Personal muss fachlich geeignet, rechtmässig beschäftigt und angemessen versichert sein. Subunternehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen. Der Malerbetrieb bleibt für Hilfspersonen und Subunternehmer wie für eigenes Verhalten verantwortlich.

Der Malerbetrieb schützt Boden, Inventar, Bauteile und nicht zu bearbeitende Flächen angemessen, entsorgt Abfälle rechtmässig und hinterlässt den Arbeitsbereich besenrein, sofern kein weitergehender Umfang bestätigt ist.

10. Arbeitsdokumentation

Am Ausführungstag lädt der Malerbetrieb vor Arbeitsbeginn mindestens drei aussagekräftige Vorher-Fotos und nach Abschluss mindestens drei aussagekräftige Nachher-Fotos hoch. Die Fotos müssen dem Auftrag eindeutig zugeordnet sein und den Zustand fair wiedergeben.

Fotos dürfen nur für Auftragsdurchführung, Qualitätssicherung, Beweissicherung und gesetzliche Pflichten genutzt werden. Eine Veröffentlichung oder private Weiterverwendung ist ohne Rechtsgrundlage oder Einwilligung unzulässig.

Der Auftrag kann erst nach vollständiger Dokumentation als abgeschlossen markiert werden. Vorsätzlich manipulierte, fremde oder irreführende Fotos stellen eine schwere Vertragsverletzung dar.

11. Kommunikation und Kontaktdaten

Auftragsbezogene Kommunikation wird über Maldora geführt. Der Chat kann durch Maldora zur Qualitätssicherung, Missbrauchsprävention und Streitklärung eingesehen und dokumentiert werden.

Maldora darf Chatnachrichten anhand administrativ gepflegter Schlüsselwörter automatisiert zur manuellen Prüfung markieren. Eine Markierung ist noch keine Feststellung einer Vertragsverletzung. Der Malerbetrieb kann bei neuen Kundennachrichten per E-Mail und SMS benachrichtigt werden.

Telefonnummer und E-Mail des Kunden werden grundsätzlich 48 Stunden vor dem bestätigten Termin freigeschaltet. Vorherige Kontaktaufnahme erfolgt über die Plattform, soweit Maldora keinen anderen Weg freigibt.

Kontaktdaten dürfen ausschliesslich zur Abwicklung des konkreten Auftrags, Gewährleistung und zwingenden Pflichten genutzt werden. Eigene Werbung, Listenbildung, Weitergabe und private Nutzung sind ohne gültige Rechtsgrundlage untersagt.

12. Umgehungs- und Abwerbeverbot

Der Malerbetrieb darf über Maldora bekannt gewordene Kundenanfragen und Folgearbeiten am gleichen Objekt während zwölf Monaten nach dem letzten vermittelten Auftrag nicht gezielt an Maldora vorbei akquirieren, abschliessen oder abrechnen, sofern der Kontakt ohne Maldora nicht zustande gekommen wäre.

Vom Verbot ausgenommen sind nachweislich bereits vor der Maldora Vermittlung bestehende Kundenbeziehungen sowie reine Gewährleistungs- und Nachbesserungsarbeiten aus dem vermittelten Werkvertrag.

Bei schuldhafter Umgehung schuldet der Malerbetrieb den nachweislich entgangenen Provisionsbetrag. Zusätzlich kann eine Konventionalstrafe bis zur Höhe von 25 Prozent des umgangenen Auftragswerts, mindestens CHF 500, verlangt werden. Die gerichtliche Herabsetzung einer übermässigen Konventionalstrafe und der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben vorbehalten. Weitergehender Schaden kann unter Anrechnung der Konventionalstrafe geltend gemacht werden.

13. Provision und Berechnungsbasis

Für erfolgreich vermittelte und angenommene Aufträge erhält Maldora eine Provision von 20 Prozent der Berechnungsbasis. Berechnungsbasis ist der Bruttobetrag des bestätigten Auftrags nach Abzug der im System ausgewiesenen Material- und Fahrtkosten. Gesetzlich geschuldete Steuern und in der Einzelabrechnung ausgewiesene Korrekturen werden nach der dort angegebenen Methode behandelt.

Material- und Fahrtkosten werden dem Malerbetrieb nach der im Auftrag hinterlegten Berechnung zugerechnet. Abweichende reale Kosten trägt der Malerbetrieb, sofern kein bestätigter Nachtrag vorliegt.

Die Provision wird mit Annahme und erfolgreicher Vermittlung wirtschaftlich verdient, ist jedoch grundsätzlich erst mit Kundenzahlung zur Verrechnung fällig. Bei vom Malerbetrieb zu vertretender Stornierung, Mangel, Rückzahlung oder Forderungsausfall darf Maldora die Abrechnung angemessen korrigieren.

Der reguläre Provisionssatz beträgt zunächst 20 Prozent. Für die Staffel zählen ausschliesslich vollständig abgeschlossene und bezahlte Aufträge mit einer verifizierten veröffentlichten Kundenbewertung von mindestens 9,0 Punkten. Ab 10, 30, 50, 75 beziehungsweise 100 solchen qualifizierten Aufträgen kann der Satz nach administrativer Prüfung für künftige Aufträge auf 18, 16, 14, 12 beziehungsweise 10 Prozent reduziert werden. Nicht oder tiefer bewertete Aufträge zählen nicht als qualifizierte Aufträge, setzen den bereits erreichten Fortschritt aber nicht zurück.

Eine neue Stufe gilt erst nach Freigabe durch Maldora und ausschliesslich für danach angenommene Aufträge. Der bei Annahme im Auftrag gespeicherte Satz bleibt für dessen Abrechnung verbindlich. Manipulierte, unzulässige oder aufgehobene Bewertungen zählen nicht. Individuelle Provisionsvereinbarungen bedürfen einer dokumentierten Vereinbarung und können zeitlich befristet werden. Schwere Vertragsverletzungen können zur vorläufigen Aussetzung einer Vergünstigung führen.

14. Rechnungsstellung, Inkasso und Auszahlung

Maldora erstellt im Namen und auf Rechnung des Malerbetriebs Offerte, Auftragsbestätigung, Rechnung und Zahlungserinnerungen. Der Malerbetrieb stellt die hierfür erforderlichen steuerlichen und betrieblichen Angaben richtig und aktuell bereit und prüft Abrechnungen unverzüglich.

Der Kunde zahlt auf das von Maldora bezeichnete Inkassokonto. Der nach Abzug der vereinbarten Provision geschuldete Auszahlungsbetrag wird spätestens innerhalb von fünf Werktagen an die geprüfte IBAN des Malerbetriebs überwiesen, sobald die Kundenzahlung endgültig eingegangen und eindeutig zugeordnet ist, keine Rückbelastung oder dokumentierte Beanstandung des betreffenden Betrags vorliegt und die für Abrechnung und Auftragsabschluss erforderlichen Unterlagen vollständig sind.

Maldora darf für den Zahlungsverkehr ein auf das Inkasso ausgerichtetes Konto oder einen entsprechend befugten Zahlungsdienstleister einsetzen. Kundengelder werden nicht verzinst, nicht als Spareinlage entgegengenommen und nicht zur Kreditgewährung oder Zwischenfinanzierung verwendet. Der Malerbetrieb hat keinen Anspruch auf Bevorschussung.

Bei Beanstandung, Chargeback, Verdacht auf Manipulation, unklarer Berechtigung oder gesetzlicher Pflicht darf Maldora nur den konkret betroffenen Betrag verhältnismässig zurückhalten. Unbestrittene Teilbeträge werden innerhalb der ordentlichen Auszahlungsfrist ausgezahlt. Maldora informiert den Malerbetrieb grundsätzlich innerhalb von zwei Werktagen nach Kenntnis über Grund und Umfang der Zurückhaltung. Die Parteien sollen verlangte Nachweise innerhalb von fünf Werktagen einreichen. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen nimmt Maldora grundsätzlich innerhalb von zehn Werktagen eine administrative Erstprüfung vor und überprüft eine fortbestehende Zurückhaltung danach mindestens alle zehn Werktage.

Maldora moderiert und dokumentiert die Klärung, entscheidet jedoch nicht verbindlich über zivilrechtliche Ansprüche. Der zurückgehaltene Betrag wird freigegeben, sobald der Grund entfällt, die Parteien eine dokumentierte Einigung erzielen oder eine rechtskräftige Entscheidung beziehungsweise andere rechtlich verbindliche Weisung vorliegt.

Der Malerbetrieb trägt das Ausfallrisiko seiner Werklohnforderung, soweit Maldora den Ausfall nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Maldora schuldet keine Bevorschussung.

15. Steuern und Rechnungsangaben

Der Malerbetrieb ist für die richtige mehrwertsteuerliche Behandlung, Rechnungsanforderungen und Deklaration seiner Umsätze verantwortlich. Er meldet Änderungen des MWST-Status unverzüglich.

Maldora darf auf die vom Malerbetrieb hinterlegten Angaben vertrauen, solange keine offensichtlichen Widersprüche bestehen. Der Malerbetrieb hält Maldora von berechtigten Ansprüchen und Behördenkosten frei, die aus schuldhaft falschen Steuer- oder Unternehmensangaben entstehen.

16. Mängel und Schäden

Beanstandungen des Kunden sind unverzüglich zu prüfen. Der Malerbetrieb kommuniziert sachlich, dokumentiert den Zustand und nimmt berechtigte Nachbesserungen innerhalb angemessener Frist vor.

Der Malerbetrieb meldet Personen-, Sach- und erhebliche Vermögensschäden unverzüglich Maldora und den jeweils zuständigen Stellen. Er darf Anerkenntnisse gegenüber Versicherern oder Dritten nur im Rahmen seiner Befugnisse abgeben.

Maldora kann moderieren und Unterlagen sichern, übernimmt jedoch weder Gewährleistung noch Schadenregulierung. Der Malerbetrieb bleibt für seine Werkleistung und Hilfspersonen verantwortlich.

17. Bewertung und Qualitätsstandard

Kunden bewerten Pünktlichkeit, Freundlichkeit, Qualität und Sauberkeit mit je 0 bis 10 Punkten. Der Durchschnitt der vier Kategorien bildet die Auftragsbewertung. Der Betriebsdurchschnitt wird aus veröffentlichten Auftragsbewertungen berechnet.

Nach mindestens fünf veröffentlichten Auftragsbewertungen führt ein Durchschnitt unter 7,5 Punkten zu einer manuellen Qualitätsprüfung und kann bis zu deren Abschluss eine vorläufige Sperre auslösen. Der Malerbetrieb wird über die massgeblichen Bewertungen informiert, erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und grundsätzlich innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang seiner vollständigen Stellungnahme einen begründeten Entscheid.

Unabhängig von der Anzahl Bewertungen bleibt eine sofortige vorläufige Sperre bei konkreten Anhaltspunkten für erhebliche Sicherheitsrisiken, Täuschung, schwere Qualitätsmängel oder andere wesentliche Vertragsverletzungen zulässig. Die Anhörung wird in diesem Fall so bald wie zumutbar nachgeholt.

Maldora prüft beanstandete Bewertungen auf Auftragsbezug, Mehrfachabgabe, offensichtliche Rechtswidrigkeit, nachweisliche Unrichtigkeit und sachfremde Inhalte. Sachliche Kritik wird nicht allein deshalb entfernt, weil sie negativ ist. Der Malerbetrieb kann eine Gegendarstellung einreichen.

18. Sperre und ausserordentliche Massnahmen

Maldora kann den Betrieb vorläufig sperren, wenn die Auszahlungs-IBAN nicht bestätigt ist, Angaben widersprüchlich sind, Sicherheitsrisiken bestehen, wesentliche Beschwerden ungeklärt sind oder eine Vertragsverletzung wahrscheinlich ist.

Eine sofortige Sperre oder Kündigung ist insbesondere zulässig bei Täuschung, Schwarzarbeit, schwerer Gefährdung, wiederholter mangelhafter Arbeit, unzulässiger Direktabrechnung, Datenschutzverletzung, Chatmanipulation, Drohung oder Umgehung.

Soweit zumutbar, wird der Malerbetrieb über Grund und erforderliche Schritte informiert. Laufende Kundenaufträge sind geordnet abzuwickeln, sofern Maldora sie nicht aus Schutzgründen anderweitig zuweist.

19. Haftung von Maldora

Maldora haftet für die sorgfältige Erfüllung eigener Pflichten. Maldora garantiert keine Auftragszahl, Kundenzahlung, Plattformverfügbarkeit, bestimmte Rangfolge oder wirtschaftlichen Erfolg.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfall und Datenverlust ausgeschlossen. Soweit trotz dieses Ausschlusses eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht, ist die gesamte Haftung von Maldora je Vertragsjahr auf den höheren Betrag aus den in den vorangegangenen zwölf Monaten vom betroffenen Betrieb tatsächlich bezahlten oder geschuldeten Provisionen und CHF 10'000 begrenzt.

Nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, für Tod oder Körperverletzung sowie jede Haftung, die nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt

werden darf.

20. Freistellung

Der Malerbetrieb hält Maldora im gesetzlich zulässigen Umfang von Ansprüchen Dritter, Behördenkosten und angemessenen Rechtsverfolgungskosten frei, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Werk-, Steuer-, Arbeits-, Datenschutz-, Sicherheits-, Informations- oder sonstigen gesetzlichen Pflichten beruhen.

Maldora informiert den Malerbetrieb über geltend gemachte Ansprüche und ermöglicht ihm angemessene Mitwirkung. Anerkenntnisse und Vergleiche zulasten des Malerbetriebs bedürfen dessen Zustimmung, sofern sofortiges Handeln nicht zur Schadensminderung oder Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erforderlich ist.

21. Datenschutz, Vertraulichkeit und Sicherheit

Der Malerbetrieb bearbeitet Kunden- und Projektdaten ausschliesslich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags, Gewährleistung und gesetzlichen Pflichten. Er schützt Daten vor unbefugtem Zugriff und löscht lokale Kopien, sobald sie nicht mehr erforderlich sind.

Zugangsdaten sind persönlich und dürfen nicht geteilt werden. Sicherheitsvorfälle, Verlust eines Geräts und unberechtigte Zugriffe sind Maldora unverzüglich zu melden.

Geschäftsgeheimnisse, Kalkulationslogik, nicht öffentliche Plattforminformationen, Kundendaten und Vertragskonditionen sind vertraulich. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben vorbehalten.

22. Geistiges Eigentum und Systemschutz

Software, Kalkulationsalgorithmus, Texte, Gestaltung, Datenstruktur, Marken, Prozesse und Dokumentvorlagen von Maldora bleiben geschützt. Die Teilnahme vermittelt nur ein widerrufliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Vertragsdauer.

Reverse Engineering, automatisiertes Auslesen, Nachbau der Kalkulationslogik, Scraping, Weitergabe von Zugangsdaten und Nutzung der Datenbank für konkurrierende Dienste sind untersagt, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht.

23. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Der Plattformvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit 30 Tagen Frist elektronisch gekündigt werden. Bereits angenommene Aufträge, Abrechnungen, Gewährleistung, Datenschutz, Vertraulichkeit und Umgehungsschutz bleiben bis zur vollständigen Abwicklung bestehen.

Maldora kann das Leistungsangebot mit angemessener Frist anpassen. Wesentliche Änderungen von Provision oder Kernpflichten werden mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt. Der Malerbetrieb kann vor Inkrafttreten kündigen.

24. Teilunwirksamkeit, Abtretung und Verrechnung

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der übrige Vertrag wirksam. Die unwirksame Regelung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt, die dem zulässigen wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Der Malerbetrieb darf Forderungen gegen Maldora nur mit schriftlicher Zustimmung abtreten. Er kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen. Maldora darf mit fälligen,

auftragsbezogenen Forderungen und Rückbelastungen verrechnen.

25. Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Verweisungsnormen, soweit zulässig.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Plattformvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Matu-Immobilien im Kanton Aargau.

Die Parteien bemühen sich vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens um eine dokumentierte Klärung. Gesetzliche Fristen und vorsorgliche Massnahmen bleiben unberührt.

26. Kontakt

Matu-Immobilien, Inhaber Mateusz Liskiewicz, Unterdorfstrasse 8, 5082 Kaisten, Schweiz. E-Mail: info@maldora.ch.
Telefon: 078 218 67 44. Web: <https://maldora.ch> und <https://matu-immobilien.ch>.

Rechtliche Leitplanken und Quellen

Schweizer Obligationenrecht, SR 220

Insbesondere allgemeines Vertragsrecht, Haftung und Wegbedingung der Haftung nach Art. 97 ff. und Art. 100 OR, Konventionalstrafe nach Art. 160 bis 163 OR, Auftrag und Mäklervertrag nach Art. 394 ff. und Art. 412 ff. OR sowie Werkvertrag nach Art. 363 ff. OR. Amtliche Fassung: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, SR 241

Insbesondere Art. 8 UWG zu missbräuchlichen AGB gegenüber Konsumenten und die Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr. Amtliche Fassung: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/223_223_223/de

Datenschutzgesetz, SR 235.1

Informationspflichten, Bearbeitungsgrundsätze, Datensicherheit und Rechte betroffener Personen. Amtliche Fassung: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>

Preisbekanntgabeverordnung, SR 942.211

Preisklarheit, Gesamtpreis und Verbot irreführender Preisangaben. Hinweise des SECO: <https://www.seco.admin.ch/de/grundlagen-pbv>

FINMA zur Inkassotätigkeit

Die regulatorische Einordnung hängt von der tatsächlichen Ausgestaltung ab. Reines Inkasso fälliger Forderungen im Auftrag des Gläubigers wurde von der FINMA grundsätzlich nicht als Finanzintermediation qualifiziert. Quelle: FINMA Sonderbulletin 1/2011 zum Geldwäschereigesetz. Bei Änderungen des Zahlungsflusses ist eine erneute Fachprüfung erforderlich.

Elektronischer Vertragsabschluss und Widerruf

Das Schweizer Recht kennt für gewöhnliche Internetkäufe kein allgemeines Widerrufsrecht. Maldora gewährt deshalb vertraglich definierte Stornierungsmöglichkeiten. Hinweise des SECO: <https://www.seco.admin.ch/de/probleme-nach-dem-kauf>

Prüfhinweis: Dieses Dokument wurde anhand des beschriebenen Maldora Geschäftsmodells und der genannten Schweizer Rechtsgrundlagen erstellt. Vor dem Produktivstart, nach wesentlichen Prozessänderungen und insbesondere vor der Entgegennahme grösserer Kundengelder ist eine Prüfung durch eine in der Schweiz zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt sowie bei Bedarf eine regulatorische Einordnung des Zahlungsmodells angezeigt.